



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 53/2021
25.05.2021
Az: 022.133
Bearbeiter: Frau Bälz

TOP Nr. 1
Feststellung des Ausscheidens aus dem Gemeinderat von Herrn Markus Hertel

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

I. Beschlussvorschlag

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 GemO wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Gemeinderat Herr Markus Hertel aus dem Gemeinderat gegeben sind.

II. Sachstandsbericht

Mit E-Mail vom 05.05.2021 an Herrn Bürgermeister Ehart erklärte Herr Markus Hertel, dass er sein Amt als Gemeinderat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen möchte. Als Begründung wurde mitgeteilt, dass er nach seinem Arbeitsunfall noch nicht vollständig genesen sei und nicht abzusehen ist, wann er wieder voll belastbar sein wird.

Nach den Bestimmungen von § 16 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann ein Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse im Einzelfall dem/der Bürger/in die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- ein geistliches Amt verwaltet,
- ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
- häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- anhaltend krank ist,
- mehr als 62 Jahre alt ist oder
- durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat mit Beschluss.

Die Auflistung der Gemeindeordnung, was als wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu werten ist, ist nicht abschließend und zählt nur beispielhaft eine Reihe von „Tatbeständen“ als Anhaltspunkt für die Beurteilung sonstiger geltend gemachter Gründe auf. In Anlehnung an die auf anderen Rechtsgebieten entwickelten Grundsätzen kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Weiterführung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Ehrenamt weiterhin zumutbar ist. Der Gemeinderat hat in pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Einzelumstände zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist Herr Hertel nach seinem Arbeitsunfall anhaltend krank und es sei nach seiner Aussage nicht abzusehen, wann er wieder voll belastbar sein könne. Somit trifft das Regelbeispiel von § 16 Absatz 2 Nr. 5 GemO zu.

Aus diesem Grund wird von der Verwaltung empfohlen, dem Rücktrittersuchen von Herrn Markus Hertel zu entsprechen und seine Begründung als wichtigen Grund anzuerkennen. Nach entsprechender Beschlussfassung kann das Nachrücke-Verfahren eingeleitet werden.